

der Anwendungsmöglichkeit dieser Unternehmungsformen im Sortimentbuchhandel im Wege steht. Das Sortiment kennt im allgemeinen nicht die Investierung so hoher Beträge. Es trete u. a. hinzu die stark klein- und mittelbetriebliche Struktur und die Kompliziertheit der Unternehmerfunktionen und ähnliche Dinge, sodas man der persönlichen Rechtsform den Vorzug gebe.

In dem letzten der veröffentlichten Teile wird die Unternehmerpersönlichkeit des Sortimentbuchhandels untersucht. Lämpe trifft die Feststellung, das von 121 sächsischen Sortimentern der Altersklasse III (41—50 Jahre) 31, und der Klasse IV (51—65 Jahre) 46 angehörten. Dieses hohe Durchschnittsalter beweist, das die frühe Selbständigmachung im Sortimentbuchhandel eigentlich nicht die Regel ist. Es muß eine gute berufliche Schulung gepaart mit der Reife eines gewissen Alters der Selbständigmachung vorausgehen. Bei der sozialen Abstammung der Buchhändler ergab sich in 113 Fällen, das nur ein Drittel der Väter Buchhändler waren, während beispielsweise Scherer für den Verlag feststellte, das zwei Drittel der Verlegerväter Buchhändler waren. Was den Bildungsgang anbelangt, so ist auffallend das Überwiegen der Volksschulbildung. 47% derjenigen Sortimentbuchhändler, die befragt wurden, hatten nur eine Volksschulbildung. Hier dürfte allerdings die Entwicklung inzwischen eine gewisse Korrektur geschaffen haben. Es ist immerhin zu berücksichtigen, das die Ausführungen Lämpes auf Ergebnissen des Jahres 1926 fußen. Eine vom Bildungsausschuß des Börsenvereins durchgeführte Lehrlingszählung am 1. März 1934 ergab, das von 2105 Lehrlingen im ganzen Reiche nur 288 oder 13,7% Volksschulbildung besaßen, während auf die Lehrlinge mit mittlerer Reife 65,8% und auf die Lehrlinge mit Abitur 20,5% entfielen (Lämpe hat im übrigen selbst auf diesen Punkt hingewiesen.) Stärker ausgeprägt ist das Durchlaufen einer regelrechten buchhändlerischen Lehre. Von 112 Sortimentern hatten 67,9% eine solche absolviert.

In den beiden letzten nicht veröffentlichten Kapiteln wird die Spezialisierung des Buchhandels behandelt und ferner die Vereinigung des Sortiments mit anderen Zweigen des Buchhandels.

Wir haben im Vorstehenden nur in großen Zügen den Inhalt der Arbeit Lämpes behandeln können, da allzusehr ins einzelne gehende Ausführungen über den Rahmen dieser Besprechung hinausgegangen wären. Der Vorzug der Arbeit ist die ungeheure Exaktheit der Materialverarbeitung, welche letzteres teilweise nur in sehr schwieriger Form zu beschaffen war; das wird jeder bezeugen können, der jemals mit Fragebogen zu arbeiten hatte, die von Praktikern zu beantworten waren.

Die Ausführungen der einzelnen Kapitel sind am Schlusse derselben übersichtlich zusammengefaßt, was wesentlich die Lektüre dieser mit einem starken statistischen Material versehenen Schrift erleichtert. Aber trotz dieser unbestrittenen Vorzüge bleibt der Eindruck haften, das in der Häufung des statistischen Materials seitens des Verfassers zu viel des Guten geschehen sei. Weniger wäre der Lektüre zuträglich gewesen und würde zudem ihrer Wissenschaftlichkeit keinerlei Abbruch getan haben. Was nach dieser Richtung hin möglich ist, beweist der Teil 3 der Arbeit, in dem überzeugend das Überwiegen der Rechtsform der Einzelfirma und die Gründe für diesen Vorgang dargelegt werden, ohne das ein Übermaß von Zahlenmaterial vorhanden ist.

Wir finden in der Schrift hin und wieder das Wort »Kolportage«. Was meint Lämpe mit dieser Bezeichnung? Wenn er damit jenen Buchhändlerhandel bezeichnen will, der von Haus zu Haus zieht und Bücher und Kalender feilhält, so bezweifeln wir, das Inhaber derartiger Betriebe überhaupt in dem Adressbuch des Deutschen Buchhandels Aufnahme finden. Meint er aber mit Kolportage gewisse Formen des Buch- und Zeitschriftenvertriebes, der durch Reisende Aufträge auf Bücher und Zeitschriften aufsuchen und die gesonderte Zustellung vornehmen läßt, so ist dieser Ausdruck gänzlich fehl am Platz. Es haben sich auf dieser Grundlage Berufsstände herausgebildet mit einer festumrissenen Berufsbezeichnung, und zwar der Reisebuchhandel, soweit der Betrieb von Lieferwerken in Betracht kommt, und der Zeitschriftenbuchhandel bzw. der werbende Zeitschriftenhandel, soweit das Zeitschriftenabonnementsgeschäft in Frage kommt. Seit gewissen Umformungserscheinungen, die in den neunziger Jahren bzw. um die Jahrhundertwende erfolgten, gibt es eine Kolportage im Sinne des Verfassers nicht mehr. Darüber besteht auch eine wissenschaftlich anerkannte Literatur. Sollte der Verfasser weitere Teile seiner Schrift in Druck geben, so würden wir ihm dringend raten, diese Tatbestände zu berücksichtigen. Nicht zuletzt wäre auch darauf hinzuweisen, das das Literaturverzeichnis unseres Erachtens einige Lücken aufweist. Wir vermissen dort die grundlegende Schrift von Umlauff, Beiträge zur Statistik des deutschen Buchhandels, die 1934 erschienen ist, und die augenblicklich das umfangreichste und wertvollste statistische Material für den Buchhandel darstellt. Auch wäre hier die Schrift von Franz »Die Konzen-

trationsbewegung im deutschen Buchhandel« zu erwähnen, in der allerdings auf einer etwas breiteren Grundlage die Frage der Rechtsformen des Unternehmertums im deutschen Buchhandel behandelt wird.

Die vorerwähnten Feststellungen tun aber der grundsätzlichen Bedeutung der Schrift von Lämpe keinen Abbruch. Man könnte diese Arbeit als eine gewisse Vorarbeit ansehen, die ihre Ergänzung durch die Behandlung des Sortimentbuchhändlerischen Unternehmertums anderer Landschaften erfahren müßte. Die Gesamtheit dieser Arbeiten würde alsdann die Grundlage abgeben für eine Gesamtbewertung des Unternehmertums im deutschen Sortimentbuchhandel, die gewissermaßen ein Gegenstück zu den vorgenannten Schriften Scherers und Bückings sein könnte, die das Unternehmertum des deutschen Verlagsbuchhandels auf einer gewissermaßen interlokalen bzw. interlandtschaftlichen Grundlage behandeln.

Dr. Emil Riewöhner, Leipzig.

Woran man falsches Geld erkennt

Die kriminalistische Erfahrung lehrt, das die Erfolge von Geldfälschern und Falschgeldvertreibern weit seltener auf die Güte der Fälschate als auf die Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit der damit getäuschten Volksgenossen zurückzuführen sind. Das gilt vor allem für gefälschte Münzen, wogegen Geldscheine im allgemeinen sorgfamer geprüft werden. Wer sich ein falsches Fünfmärkstück andrehen lieh, hat den Schaden selbst zu tragen. Darum sollte jeder die Regeln beachten, die auf Grundlage des Wertes von Liebermann von Sonnenberg für die Erkennung falscher Münzen in der Deutschen Postzeitung aufgeführt werden.

Falschmünzen werden sehr selten in dem von den Münzstätten angewandten Prägeverfahren hergestellt, weil dieses sehr umständliche und kostspielige Maschinenanlagen erfordert. Sie werden vielmehr in der Regel im Gußverfahren angefertigt. Bei einiger Aufmerksamkeit läßt sich nun sehr leicht herausfinden, ob es sich um gegossene Geldstücke handelt. Diese haben meist ein poröses Aussehen, die Schriftzeichen sind undeutlich und verschwommen. Oft sind in den Münzbildern kleine Gußrückstände festzustellen, häufig ist auch die Randperlung unvollkommen. Fast immer aber weisen die im Gußverfahren hergestellten Münzen keine oder eine sehr mangelhafte Randrieselung auf, besonders an der Stelle, wo der Gußzapfen gehangen hat. Der Falschmünzer muß diesen Fehler durch Nachfeilen auszugleichen suchen, was nie regelmäßig geschehen kann. Noch schwieriger ist für ihn die Anbringung einer Randinschrift. Da er genötigt ist, Buchstaben für Buchstaben einzeln einzuschlagen, fällt die Umschrift meist ungleichmäßig aus, sie verläuft schief, einige Buchstaben fallen stärker, andere schwächer aus. Abweichende Farbe, falscher Glanz, ungleiches Gewicht und fremder Klang werden auch oft zur Ermittlung eines Falschstückes führen, sobald man es mit einer echten Münze vergleicht. Besondere Instrumente, wie Lupe, Münzwage, Klangprüfer, die im Handel zu haben sind, erleichtern die Nachprüfung. Auch der Höllesteinstift ist ein geeigneter Helfer zur Prüfung von Silbermünzen, da er diese nicht angreift, während er auf unedlem Metall einen schwarzen Strich hinterläßt. Nickelstücke endlich können leicht mit einem Magneten auf ihre Echtheit geprüft werden, da sie von diesem — im Gegensatz zu minderwertigen Metallen — angezogen werden.

Zur Ermittlung falscher Banknoten sind naturgemäß ganz andere Mittel erforderlich. Das bloße Vorhandensein eines Wasserzeichens genügt zur Herstellung der Echtheit keineswegs. Man muß darauf achten, das das Wasserzeichen nur bei Durchsicht erkennbar ist, nicht aber schon, wenn die Note noch auf dem Kadentisch liegt. Denn wenn dies der Fall ist, muß es sich um eine Falschnote handeln. Das auf der Note befindliche Kopfbild gerät bei den meisten Fälschungen recht schlecht. Die Faserstreifen sind bei den Fälschungen nur aufgeklebt oder durch Zeichnung oder Druck vorgetäuscht, während sie bei den echten Noten eingewirkt sind. Auch die Druckausführung der falschen Note ist nicht selten die verwundbare Stelle des Geldfälschers.

Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte

Im Reichsgesetzblatt vom 1. April wird das »Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte. Vom 31. März 1936« veröffentlicht. Danach wird die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates bis zum 30. April 1937 verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit findet nicht statt.